

BEKANNTMACHUNG

Wassergesetze;

Erweiterung Nasskiesabbau Stauffendorf III im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 250, 251, 251/4, 252, 253, 253/1 und 254 (TF) der Gemarkung Michaelsbuch sowie Fl.Nrn. 1296, 1296/1, 1297, 1298, 1299 und 1303 (TF) der Gemarkung Steinkirchen, Gemeinde Stephansposching durch Firma Michael Hacker Kies- und Betonwerk GmbH & Co. KG, Betriebsstraße 18-20, 94469 Deggendorf

Anhörungsverfahren

Die Michael Hacker Kies- und Betonwerk GmbH & Co. KG, Deggendorf, beantragt im Rahmen der Erweiterung einer bereits bestehenden Kiesgrube die Herstellung eines Gewässers durch Nasskiesabbau im Bereich der o. g. Grundstücke und die Anbindung an ein bereits genehmigtes, durch Kiesabbau entstehendes bzw. teilweise bereits entstandenes Gewässer zwischen der Staatsstraße St 2074 und der Kreisstraße DEG 4. Die Kiesgewinnung erfolgt auf einer rund 360.000 m² großen Fläche zunächst im Trocken-, später im Nassabbau. Die maximale Abbauendtiefe soll bei rund 13 m u. GOK, entsprechend etwa 308 m ü.NHN liegen. Für den Kiesabbau wird ein Zeitraum von 20 Jahren veranschlagt.

Für das beantragte Vorhaben wird ein Planfeststellungsverfahren nach § 68 Abs. 1 WHG durchgeführt. Das Landratsamt Deggendorf ist nach Art. 63 Abs. 1 BayWG die für das Verfahren sachlich zuständige Behörde. Das Anhörungsverfahren richtet sich nach Art. 69 Abs. 2 BayWG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG.

Das Anhörungsverfahren wird hiermit mit folgenden Hinweisen bekannt gemacht:

1. Die vom Vorhabenträger eingereichten Planunterlagen werden im Rahmen des Anhörungsverfahrens öffentlich zugänglich gemacht. Sie können in der Zeit

vom 4. November 2026 bis einschließlich 3. Dezember 2026

auf der Internetseite des Landkreises Deggendorf unter www.landkreis-deggendorf.de/aktuelles/bekanntmachungen/ eingesehen werden.

Als weitere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Einsichtnahme können die Planunterlagen während der üblichen Dienstzeiten im Landratsamt Deggendorf, SG 41 – Wasserrecht, Naturschutz -, Graflinger Str. 81, 94469 Deggendorf, eingesehen werden.

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **bis einschließlich 17. Dezember 2026**,
 - bei der Gemeinde Stephansposching, Deggendorfer Str. 6, 94569 Stephansposching, oder
 - beim Landratsamt Deggendorf, SG 41 – Wasserrecht, Naturschutz-, Graflinger Str. 81, 94469 Deggendorf

Einwendungen gegen den ausgelegten Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt

sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, können innerhalb der vorgenannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

3. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
4. Werden Einwendungen erhoben, so können diese in einem Erörterungstermin erörtert werden, der rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht würde. Sofern das Landratsamt Deggendorf einen Erörterungstermin für erforderlich erachtet, werden diejenigen, die Einwendungen erhoben haben sowie die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, zusätzlich gesondert über den Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
5. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Sind außer an den Träger des Vorhabens mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen, so können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
6. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Deggendorf, 30.10.2026

gez.

Bischoff
Regierungsdirektorin